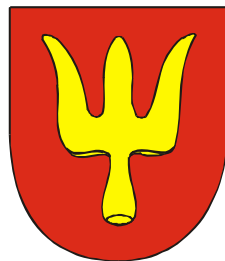


# **GEMEINDEORDNUNG**



**Bürgergemeinde Schnottwil**

---

**November 2005**

1. Einleitung.....	3
1.1. Geltungsbereich und Zweck .....	3
1.2. Bestand.....	3
1.3. Aufgaben .....	3
2. Oeffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.....	4
2.1 Information der Bevölkerung und Zugang zu amtlichen Dokumenten .....	4
3. Einbürgerung .....	4
4. Organisation der Gemeinde .....	4
4.1. Allgemeine Organisation .....	4
4.1.1. Organe .....	4
4.1.2. Einberufung.....	4
4.1.2.1. der Gemeindeversammlung.....	4
4.1.3. Protokollführung und Genehmigung .....	5
4.1.4. Oeffentlichkeit der Verhandlungen .....	5
4.1.5. Wahlen und Abstimmungen.....	5
4.1.6. Archiv .....	5
4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation .....	5
4.2.1. Politische Rechte .....	5
4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung .....	5
4.2.1.2. Motion und Postulat .....	5
4.2.1.3. Verfahren .....	6
4.2.1.4. Dringlichkeit.....	6
4.2.1.5. Interpellation.....	6
4.2.1.6. Petition .....	6
4.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten.....	7
4.2.2. Gemeindeversammlung.....	7
4.2.2.1. Zusammensetzung .....	7
4.2.2.2. Befugnisse .....	7
4.2.2.3. Verfahren .....	7
4.2.3. Gemeinderat .....	8
4.2.3.1. Zusammensetzung .....	8
4.2.3.2. Befugnisse .....	8
5. Kommissionen.....	8
5.1. Art und Zahl .....	8
5.2. Konstituierung.....	8
5.3. Geschäftsbehandlung.....	9
5.4. Befugnisse .....	9
5.4.1. Ständige Kommissionen .....	9
5.4.2. Rechnungsprüfungskommission.....	9
5.4.3. Bürgergemeindegemission .....	9
6. Behördemitglieder, Beamte, Angestellte und Funktionäre.....	10
6.1. Dienstverhältnis .....	10
7. Finanzhaushalt .....	10
7.1. Finanzplan .....	10
7.2. Voranschlag.....	10
7.3. Neue Ausgaben unter einem besondern Traktandum .....	10
8. Zusammenarbeit der Gemeinden.....	10
9. Beschwerderecht.....	11
10. Schlussbestimmungen .....	11
10.1. Aufhebung bisherigen Rechts .....	11
10.2. Inkrafttreten.....	11

---

# Gemeindeordnung Bürgergemeinde Schnottwil

---

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> -

beschliesst:

## 1. Einleitung

### 1.1. Geltungsbereich und Zweck

**§ 1 GG**

#### § 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Einbürgerung;
- d) die Organisation;
- e) den Finanzhaushalt;
- f) das Beschwerderecht.

### 1.2. Bestand

**Art. 45 KV**

#### § 2

1 Die Bürgergemeinde Schnottwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2</sup> und des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

### 1.3. Aufgaben

**Art. 45 KV**

#### § 3

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) verwaltet ihre Güter;
- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

---

<sup>1</sup> BGS 131.3; GG

<sup>2</sup> BGS 111.1; KV

<sup>3</sup> BGS 131.3; GG

## 2. Oeffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

### 2.1 Information der Bevölkerung und Zugang zu amtlichen Dokumenten

#### § 4

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information, das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und der Datenschutz richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 3 Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

## 3. Einbürgerung

#### § 5

- 1 Der Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Die Bürgergemeindeversammlung erteilt das Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger und sichert es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu.
- 3 Das Verfahren und die Taxen sind in einem besonderen Einbürgerungsreglement geregelt.

## 4. Organisation der Gemeinde

### 4.1. Allgemeine Organisation

#### 4.1.1. Organe

§ 17 GG

#### § 6

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
  1. der Gemeinderat;
  2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen.

Die Bürgergemeinde anerkennt die Behörden, Beamten und Angestellten der Einwohnergemeinde.

#### 4.1.2. Einberufung

##### 4.1.2.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

#### § 7

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

### 4.1.3. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

#### § 8

1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

### 4.1.4. Oeffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

#### § 9

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

### 4.1.5. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

#### § 10

An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.

### 4.1.6. Archiv

§ 41 GG

#### § 11

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## 4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

### 4.2.1. Politische Rechte

#### 4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

#### § 12

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

#### 4.2.1.2. Motion und Postulat

§§ 43 und 44 GG

#### § 13

1 Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

2 Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

#### 4.2.1.3. Verfahren

§ 45 GG

##### § 14

- 1 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- 3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- 4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- 5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- 6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

#### 4.2.1.4. Dringlichkeit

§ 46 GG

##### § 15

- 1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- 2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.
- 3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 17 Absatz 6 zu verfahren.

#### 4.2.1.5. Interpellation

§ 48 GG

##### § 16

- 1 Die Interpellation wird beantwortet von:
  - a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;
  - b) einem Behördemitglied;
  - c) einem Mitglied der Verwaltung.
- 2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

#### 4.2.1.6. Petition

Art. 26 KV

##### § 17

- 1 Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

#### 4.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

##### § 18

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

#### 4.2.2. Gemeindeversammlung

##### 4.2.2.1. Zusammensetzung

##### § 19

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

##### 4.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff GG

##### § 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes<sup>4</sup> aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung.
- b) Sie beschliesst:
  1. Den Voranschlag;
  2. Die Rechnung;
  3. Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
  4. Spezialfinanzierungen;
  5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 zu anderen Zwecken zu verwenden;
  6. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen;
  7. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten.
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

##### 4.2.2.3. Verfahren

§§ 58 ff GG

##### § 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> BGS 131.3; GG

<sup>5</sup> BGS 131.3; GG

### 4.2.3. Gemeinderat

#### 4.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

##### § 22

Als Gemeinderat wird derjenige der Einwohnergemeinde anerkannt.

#### 4.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

##### § 23

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.--, die im Voranschlag nicht enthalten sind;
- b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.--.

## 5. Kommissionen

### 5.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

##### § 24

a) Als Rechnungsprüfungskommission wird diejenige der Einwohnergemeinde anerkannt.

b) Als Wahlbüro wird dasjenige der Einwohnergemeinde anerkannt.

c) Der Gemeinderat wählt folgende Kommission mit folgender Mitgliederzahl:

- Bürgergemeindegemeinschaftskommission      5 Mitglieder

d) Nichtständige Kommissionen

1 Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

2 Ueber die Anzahl Mitglieder und die Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat.

d) Gemeindevertreter und Delegierte

Der Gemeinderat wählt die Gemeindevertreter aufgrund interkommunaler Vereinbarungen sowie die Delegierten der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

### 5.2. Konstituierung

##### § 25

1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.

### 5.3. Geschäftsbehandlung

#### § 26

- 1 Die Kommissionen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern zusammen.
- 2 Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.
- 3 Alle Anträge und Berichte gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.
- 4 Die Kommissionen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an das Gemeindepräsidium gehen.

### 5.4. Befugnisse

#### 5.4.1. Ständige Kommissionen

§§ 101 ff GG

#### § 27

- 1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.
- 2 Sie besitzen selbständige Entscheidbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeerlassen eingeräumt ist.
- 3 Unter Einhaltung des Submissionsreglementes der Einwohnergemeinde Schnottwil verfügen sie über die im Voranschlag bewilligten Kredite in der Laufenden Rechnung in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 4 Nachtragskredite benötigen die Zustimmung des Gemeinderates.
- 5 Im Uebrigen üben sie beratende Funktion aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.

#### 5.4.2. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

#### § 28

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz<sup>6</sup>
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

#### 5.4.3. Bürgergemeindegemission

#### § 29

- 1 Die Aufgaben der Bürgergemeindegemission richten sich insbesondere nach dem Gesetz über das Forstwesen<sup>7</sup> und den entsprechenden Gemeindeerlassen.

#### 5.2.4. Wahlbüro

#### § 30

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte<sup>8</sup>.

<sup>6</sup> BGS 131.3; GG

<sup>7</sup> BGS 931.11; ForstG

<sup>8</sup> BGS 113.111 WaG

2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

## **6. Behördemitglieder, Beamte, Angestellte und Funktionäre**

### **6.1. Dienstverhältnis**

**§ 120 GG**

#### **§ 31**

1 Als Beamte und Angestellte werden grundsätzlich diejenigen der Einwohnergemeinde anerkannt.

2 Eigenes nebenamtliches Personal/Funktionäre/Delegierte

Das nebenamtliche Personal, die Funktionäre und Delegierten sind im Anhang der Dienst- und Gehaltsordnung genannt. Ihre Aufgaben richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen Reglementen. Sie werden durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer gewählt.

3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des eigenen Gemeindepersonals umschrieben.

## **7. Finanzhaushalt**

### **7.1. Finanzplan**

**§ 138 GG**

#### **§ 32**

1 Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

2 Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.

### **7.2. Voranschlag**

**§ 139 ff GG**

#### **§ 33**

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

### **7.3. Neue Ausgaben unter einem besondern Traktandum**

**§ 142 GG**

#### **§ 34**

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

## **8. Zusammenarbeit der Gemeinden**

**§§ 164 ff GG**

#### **§ 35**

1 Ueber den Abschluss öffentlichrechtlicher Verträge und den Beitritt zu Zweckverbänden erteilt der Anhang 1 dieser Gemeindeordnung Auskunft.

2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, den Anhang 1 anzupassen, sofern die Aufzählung der öffentlichrechtlichen Verträge oder Zweckverbände eine Aenderung erfährt.

## 9. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

### § 36

1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

3 Entscheide des Gemeinderates betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder den Datenschutz können beim Verwaltungsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 36-39 des Informations- und Datenschutzgesetzes.

4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

5 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

## 10. Schlussbestimmungen

### 10.1. Aufhebung bisherigen Rechts

#### § 37

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 12. Mai 1993 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### 10.2. Inkrafttreten

#### § 38

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend per 1. Oktober 2005 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 30. November 2005.

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

---

sig. S. Fahrer

sig. S. Mülchi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 12. Dezember 2005.

# Anhang 1

## zur Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Schnottwil vom

---

### Zusammenarbeit der Gemeinden

**§§ 164 ff GG**

Gestützt auf Ziffer 8 §§ 35 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Schnottwil wird festgehalten:

Die Bürgergemeinde

a) hat folgenden öffentlichrechtlichen Vertrag abgeschlossen:

Forstbetriebsgemeinschaft "Bucheggberg", abgeschlossen zwischen den Bürgergemeinden Aetigkofen, Bibern, Gosswil, Hessigkofen, Lüsslingen, Lüterkofen-Ichertswil, Nennigkofen, Schnottwil, Tschoppach und der Einwohnergemeinde Mühledorf zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung.

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

- keinen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Anhang 1 anzupassen, sofern die Aufzählung der öffentlichrechtlichen Verträge oder Zweckverbände eine Änderung erfährt.